

Ehe neu verhandeln

Trennungen von Tisch und Bett im Rom des 17. Jahrhunderts

Benedetta Borello

Als Valeria Gandina in flagranti beim Ehebruch ertappt wurde, glaubte sie legitime Gründe zu haben, um eine „separatio quoad thorum et mensam“ erreichen zu können und rief am 6. Oktober 1624 das Gericht des Kardinal-Vikars an, das zu ihren Gunsten entschied.¹ Sie und ihr Gatte, Antonio Maccatello, sollten von nun an getrennt leben, doch bestand die „separatio“ nicht in einer „divortium quoad fedus seu vinculum matrimoniale“, wie die Kanoniker eindeutig festgehalten hatten.² Die Unauflöslichkeit des ehelichen Bundes war – wenigstens formal – davon nicht berührt: Die Eheleute waren berechtigt, getrennte Wohnsitze zu wählen, und sie waren nicht verpflichtet, die „matrimonialia obsequia“ einzuhalten. Ehebruch war einer der ganz wenigen Gründe, aus denen die Kirchengenichte von alters her eine Trennung gewährten.³ Darüber hinaus musste der Gatte für den Unterhalt der Frau sorgen und natürlich auch die Prozesskosten tragen.

Antonio Maccatello hatte jedoch 1624 die Entscheidung des Vikarsgerichts, das ihm alle diese Bürden auferlegte, nicht stillschweigend akzeptiert, vielmehr wandte er sich an die „Sacra Rota“ und konnte, in einem zweiten Verfahren, der Ehefrau einen Streitverzicht abringen. Die Akten dieses langen und komplexen Gerichtsverfahrens, auf das ich in weiterer Folge noch zurück kommen werde, zeigen eindrucksvoll, wie im 17. Jahrhundert eine Ehe, die häufig ohne Zustimmung der Brautleute geschlossen oder andererseits den wirtschaftlichen oder politischen Erwartungen einer der beiden Familien nicht gerecht

1 Vgl. Archivio Segreto Vaticano, Sacra Romana Rota, Positiones, b. 121, f. 570.

2 Gigliola di Renzo Villalta, Separazione personale dei coniugi. Storia, in: Enciclopedia del diritto, vol. XLI, Milano 1989, 1356. Zu den triftigen und den in der Praxis am häufigsten anerkannten Gründen einer Trennung vgl. Giovanni Battista de Luca, Il dottor volgare. Ovvero il compendio di tutta la legge civile, canonica, feudale e municipale, nelle cose più ricevute in pratica, Roma, Druckanstalt des Giuseppe Corvo, MDCLXXIII, Buch XIV, Kap. VIII, 84–85.

3 Im 12. Jahrhundert nannte Gratian den Ehebruch „der gültigen Gründe ersten und vornehmsten, der [im Hinblick auf eine Trennung] in Betracht genommen wird“. Später dann sahen die Protestanten im Ehebruch den einzig möglichen Scheidungsgrund, vgl. de Luca, dottor, wie Anm. 2, 1357, 1361.

wurde, entweder von beiden Partnern oder – besonders wenn es sich um adelige Familien handelte – von ihren jeweiligen Häusern neu verhandelt werden konnte.

So geschehen im Fall der Petronilla Paolini, die am 21. September 1673 mit Francesco Massimi, dem Kommandanten der Truppen der Engelsburg, der aus einer der bekanntesten Familien Roms stammte, den Bund der Ehe schloss. Die Braut war kaum zehn, ihr Bräutigam schon über vierzig. Es ist fast sicher, dass Francesco nicht so sehr von der kindlichen Anmut Petronillas als vielmehr von dem enormen, mit über 157.000 Scudi bewerteten Grundbesitz, den das Mädchen aus dem Hause Massimi in die Ehe einbrachte, angezogen wurde.

Das Zusammenleben verlief harmonisch wie bei anderen adeligen Eheleuten auch,⁴ bis nach siebzehnjähriger Ehe, in der drei Kinder geboren worden waren, Petronilla im Jahr 1690 von ihrem Gatten die Erlaubnis erhielt, ihre Mutter im Kloster zu betreuen und sich dort ständig niederzulassen. Erst da, fern von zu Hause, wurde der jungen Frau bewusst, dass sie schreckliche Misshandlungen von Seiten ihres Gemahls hatte erdulden müssen, so dass eine Trennung gerechtfertigt erschien. Ein Jahr nach der Anrufung des Vikarsgerichts und kaum einen Monat nach dem negativen Spruch dieses Forums strengte Petronilla vor dem Gericht des „Auditor Camerae“ wegen der Gebärung ihrer Mitgift eine Klage gegen ihren Mann an. Gleichzeitig legte sie bei der „Rota“ Berufung gegen das Urteil des Kardinal-Vikars ein. Die ergangenen Bescheide aus den Jahren 1697 beziehungsweise 1698 waren sowohl zufriedenstellend als auch enttäuschend. Petronilla konnte die erhoffte „separatio quoad thorum“ nicht durchsetzen, sie wurde aber auch nicht verpflichtet, zu ihrem Mann zurück zu kehren und somit ihre ehelichen Pflichten ihm gegenüber zu erfüllen; wenigstens so lange nicht, als die Entscheidung über die Frage der Mitgift noch ausständig war.⁵

Die Aussagen der Zeugen und die Plädoyers der Rechtsvertreter dieser beiden Ehepartner, die ich auf den folgenden Seiten darstellen möchte, sollen Ablauf und Dynamik des Konflikts erhellen. Auch eine sehr summarische Darstellung wie die hier praktizierte ermöglicht die Herausarbeitung einiger Schlüsselemente und gewisser Konstanten in den jeweiligen Trennungsverfahren von Valeria und Petronilla. Ein auf eine mögliche Trennung gerichteter Konflikt zwischen Eheleuten wurde – und dies ging normalerweise von der Frau aus⁶ – nicht etwa ausgelöst, wenn ein weiteres Zusammenleben unzumutbar geworden war, sondern in dem Moment, in dem die Frauen, im vollen Wissen um ihre

4 Zu Liebe und intimen Beziehungen zwischen adeligen Eheleuten im *Ancien Régime* vgl. Lawrence Stone, *The Family, Sex and Marriage in England 1500–1800*, London 1977, bes. Kap. 7 „Mating Arrangements“, 281–287, 298–324. Zur Intimität in italienischen Ehen vgl. auch Roberto Bizzocchi, *Cicisbei. La morale italiana*, in: *Storica*, 9 (1997), 63–90.

5 Vgl. Archivio Segreto Vaticano, *Sacra Romana Rota*, Positiones, b. 817 sowie Giovanni Battista de Luca, *Sacrae Rotae Romanae decisiones et summarum pontificum constitutiones recentissimae*, Venetiis MDCCVII, apud Paulum Balleonium, vol. secundum, decisio XII u. XIII, 358–361.

6 Beginnend im *Ancien Régime* übernahmen Frauen bis heute häufiger als Männer die Rolle der Klägerin in Trennungsverfahren; vgl. Silvana Seidel Menchi, *I processi matrimoniali come fonte storica*, in: dies. u. Diego Quaglioni Hg., *Coniugi nemici. La separazione in Italia dal XII al XVIII secolo*, Bologna, 2000, 15–94, 91; Daniela Lombardi, *L'odio capitale, ovvero l'incompatibilità di carattere*. Maria Falcini e Andrea Lotti (Firenze 1773–1777), in: ebd., 335–370, 338–339; Marzio Barbagli u. Chiara Saraceno, *Separarsi in Italia*, Bologna 1998, 63–68.

Rechte, über so viel Unterstützung und Hilfe von ihrer Familie oder von Außenstehenden verfügten, dass Grund zur Hoffnung bestand, der Prozess oder das Vermittlungsverfahren würde zu ihren Gunsten ausgehen.⁷ Die Trennungen und auch die Drohungen, dem ehelichen Dach zu entfliehen, zeigen deutlich die von einem oder von beiden Eheleuten empfundene Notwendigkeit, die Ehe neu zu verhandeln.

Die meisten Trennungen wurden wegen Ehebruch oder Gewalttätigkeit⁸ beantragt, auf die die kirchlichen Gerichte bei entsprechendem Nachweis am häufigsten eingingen. Dahinter verbargen sich freilich sehr oft wirtschaftliche Überlegungen. Hatten die Frauen berechnete Hoffnung auf ein positives Urteil, so strengten sie ein Verfahren an, um ihre gegenwärtige oder zukünftige Lage, oder die ihrer Kinder, zu verbessern. Mögliche Argumente der adeligen Frauen waren die nicht mehr angemessene „Apanage“⁹, die Menge der vom Ehemann zur Verfügung gestellten Sachgüter oder eine ernsthafte Gefährdung des Vermögens ihrer Ursprungsfamilie, das in Form der Mitgift eingebracht worden war. Anderen Frauen wiederum gelang es mit Geschick, einen Ehebruch aufdecken zu lassen oder genügend Zeugenaussagen für die Grausamkeit vonseiten ihrer Ehemänner zu sammeln so dass diese für ihren Unterhalt sorgen mussten und darüber hinaus zur Zahlung von Alimenter für die Kinder verurteilt wurden.¹⁰ Nicht selten übernahm die Kirche – sowohl einfache Pfarrer wie auch höchste Vertreter der Amtskirche – angesichts dieser von den Frauen oder deren Familien eingeleiteten Rechtsbegehren eine „Neugestaltung der Ehe“, indem sie zwischen den Ansprüchen der Eheleute vermittelte. So verfasste Papst Alexander VII. im Jahr 1655 eine Urkunde, „auf dass die Liebe zwischen [Olimpia Aldobrandini und Camillo Pamphilj] ewig [währe] und sich in der Verbindung erhalten und mehren möge“, mit der er Camillo eine Erhöhung des „Nadelgelds“ auferlegte, also jenes Betrages, den die Gattin monatlich für ihren persönlichen Bedarf erhielt.¹¹

7 Zu diesem Schluss kam ich durch die Untersuchung einer Reihe von Trennungen im Umfeld des römischen Adels. Konflikte zwischen Eheleuten bieten wertvolle Hinweise zum Verständnis der Vermittlungsdynamik einerseits und jener Strategien andererseits, die Unterstützung durch Dritte sichern sollen. Vgl. Benedetta Borello, *Annodare e sciogliere. Reti di relazioni femminili e separazioni a Roma (XVII–XVIII secolo)*, in: *Quaderni storici*, 111 (2002), 617–648.

8 Eine „*separatio quoad thorum*“ konnte nur aus ganz wenigen Gründen verlangt werden, von denen die häufigsten Misshandlung, unüberwindbare Abneigung und Ehebruch waren. Vgl. di Renzo Villalta, *Separazione*, wie Anm. 2, 1350–1376 und Diego Quaglioni, „*Divortium a diversitate mentium*.“ *La separazione personale dei coniugi nelle dottrine di diritto comune: appunti per una discussione*, in: Seidel Menchi/ders., *nemici*, wie Anm. 6, 95–120.

9 Der Terminus „Apanage“ bezeichnet hier das breite Spektrum von Gegenleistungen zur Mitgift; dazu gehörte die monatliche Zuwendung (des Ehemannes) an die Ehefrau für persönliche Ausgaben, für Kleidung, Schmuck und sonstiges „Zubehör“, wie Wagen und Livrees für die Dienerschaft. Vgl. Christiane Klapisch-Zuber, *La famiglia e le donne nel Rinascimento a Firenze*, Roma-Bari 1988; Manuela Martini, *Crediti e relazioni coniugali nelle famiglie della nobiltà bolognese del XIX secolo*, in: Giulia Calvi u. Isabelle Chabot Hg., *Le ricchezze delle donne. Diritti patrimoniali e poteri familiari in Italia (XIII–XIX secc.)*, Torino 1998, 209–229.

10 In einigen von Domenico Rizzo studierten Fällen im Rom des 19. Jahrhundert dient der Ehebruch als Anlass zur Neudefinition der Rollen und Funktionen der Eheleute in Ehe und Familie. Vgl. Domenico Rizzo, *I luoghi della morale: lecito e illecito nella costruzione liberale della sfera privata e della sfera pubblica (Roma 1870–1905)*, Napoli 2002, Doktorarbeit, XII. Zyklus, Kap. IV „*Coppia coniugale e adulterio*.“

11 Borello, *reti*, wie Anm. 7, 621f.

Im Jahre 1462 befand der Patriarch von Venedig zwar, dass keine ausreichende Veranlassung bestehe, der von Elena Erizzo verlangten Trennung von ihrem Gatten Benedetto zuzustimmen, bestimmte aber in seinem Urteil, dass letzterer sein Verhalten zumindest teilweise ändern müsse. Elena erhielt das Recht, Dienstboten einzustellen und sich selbst vermehrt dem Gesellschaftsleben zu widmen, wie es einer Frau ihres Standes zukam. Auf diese Weise errichtete der Patriarch „ein Modell der patrizischen Ehe ... Ohne die Ehe von Benedetto und Elena Erizzo aufzulösen ... setzte er seine Autorität mit der Absicht ein, diese Ehe zu verändern“.¹²

Obwohl die Kirche die Unauflöslichkeit der Ehe mit Nachdruck betonte und ihre Autorität bei Ehestreitigkeiten und Trennungen nicht minder energisch unterstrich¹³, schuf sie zumindest teilweise Freiräume für Vermittlung und Anpassung. Dabei erhöhte gerade die Unauflöslichkeit des Bandes die Chancen für eine Neuverhandlung. Wie jede im *Ancien Régime* einem Gericht vorgelegte Sache waren auch Anträge auf Trennung einem Diskussionsrahmen eingeschrieben, „der die Initiative der Parteien stärkt[e] und zu individualistischen Lösungen führt[e] ... Der Sieg [ging schließlich] nicht an jene Seite, die abstrakt Recht hatte, sondern an die Seite mit der größeren vertraglich abgesicherten Macht.“¹⁴ Das Ideal der Liebe zwischen den Eheleuten vor Augen, zeigen die Vermittlungs Bemühungen der Kirchenbasis oder der höchsten Würdenträger, die Urteilssprüche der Erstinstanzen und die Begründungen der „Rota“ sehr gut, wie Ehen neu ausverhandelt wurden, wie sich die Rollen der Partner neu verteilten und wie sich die Verbindung von Mann und Frau mit den aufeinander folgenden Phasen im Familienleben wandelte.

Auf den folgenden Seiten versuche ich, den Verlauf der Trennungsprozesse von Valeria Gandina beziehungsweise Petronilla Paolini nachzuzeichnen: Dabei werde ich die Gemeinsamkeiten, die sich aus der Gegenüberstellung dieser beiden Fälle ergeben, herausarbeiten. Das Prinzip der Gleichheit in der Verschiedenheit scheint mir ein optimales Mittel, um die Geschichte dieser zwei Frauen zu verstehen, die zwar beide im Rom des 17. Jahrhunderts lebten, jedoch in unterschiedlichen, nicht vergleichbaren sozialen Positionen, Beziehungsnetzen und „Sozialkapital“.¹⁵ Valeria und Petronilla hatten an ihre Ehen, die in Rom im Abstand von 50 Jahren, auf Betreiben ihrer verwitweten Mütter, geschlossen wurden, völlig unterschiedliche Erwartungen. Für Petronilla, mit ihrer Mitgift von über 157.000 Scudi, ergaben sich ganz andere Lebenschancen als für Valeria, die ihrem Mann lediglich zwei Häuser und ein wenig Grundbesitz im Wert von 3.000 Scudi übergeben konnte. Für beide war jedoch die Realität des Ehelebens meilenweit von der jeweiligen Erwartungshaltung entfernt. So entschieden sich sowohl Valeria wie auch Petronilla, als sie ihre Ehe und ihre finanzielle Ausstattung in Gefahr sahen, für den „schma-

12 Stanley Chojnacki, *Il divorzio di Cateruzza: rappresentazione femminile ed esito processuale (Venezia 1465)*, in: Seidel Menchi/Quaglioni, *nemici*, wie Anm. 6, 371–416, 378.

13 Dies war zumindest die Tendenz der Rechtsprechung der „Rota“ im 17. Jahrhundert. Vgl. di Renzo Vialta, *separazione*, wie Anm. 2, 1362f.

14 Renata Ago, *Una giustizia personalizzata. I tribunali civili di Roma nel XVII secolo*, in: *Quaderni Storici*, 101 (1999), 389–412, 408.

15 Ich verwende den Ausdruck in der von James S. Coleman vorgeschlagenen Bedeutung. Vgl. ders., *Social Capital in the Creation of Human Capital*, in: *American Journal of Sociology*, 94 (1988), 95–120.

len und gefährlichen Pfad des Gerichtsverfahrens".¹⁶ Die Frauen ergriffen die Initiative, wenn es um die Durchsetzung konkreter Rechte ging und wenn sie glaubten, ein Gerichtsprozess oder die Flucht aus dem gemeinsamen Heim – etwas, was sich durch die Vermittlung der beiden Familien wieder regeln ließ¹⁷ – könnte dazu dienen, ihre Lage zu verbessern. Die Bestätigung erworbener oder die Wiederherstellung verletzter Rechte, der Kampf um die wirtschaftliche Besserstellung der eigenen Person oder der Kinder, setzte eine fundierte Kenntnis der juristischen Instrumente, aber auch der eigenen Rechte und Pflichten, voraus. Die Einbringung eines Begehrens auf Trennung etliche Jahre nach der Eheschließung deutet meiner Meinung nach auf eine intensive Suche nach Verbündeten und Helfern. Die adeligen Frauen oder deren Familien, die sehr oft im Hintergrund die Fäden zogen, warteten auf eine Verbesserung des Prozessumfeldes, wie zum Beispiel die Ernennung eines Richters an der „Rota“ oder sogar eine Papstwahl. Olimpia Aldobrandini zum Beispiel hatte den Eindruck, daß ihr „Nadelgeld“ genau zu jenem Zeitpunkt nicht mehr reichte, als Alexander VII. aus dem Geschlecht der Chigi zum Papst gekrönt wurde. Dieser war ihr eher gewogen, folgte er doch, acht Jahre nach der Abfassung ihres Ehekontrakts, Innozenz X. nach, der seinerseits ein Onkel ihres Gatten gewesen war.

Für die unteren Schichten, deren Alltagsleben nur über die Prozessakten rekonstruiert werden kann – im Allgemeinen fehlen Korrespondenz und sonstige Unterlagen aus dem familiären Umkreis¹⁸ – lässt sich nur schwer feststellen, über welche Kanäle Informationen und juristische Ratschläge flossen und woher Unterstützung kam. Bei vielen dieser Trennungen findet man einen großen zeitlichen Abstand zwischen Trauung und Beginn des Rechtsstreits. Wenn sich bei aufrechter Ehe ein Konflikt als unvermeidlich abzeichnete, so waren die Frauen gezwungen, beizeiten nach geeigneten Strategien zu suchen, die im Verlauf eines späteren Verfahrens auch geändert werden konnten.¹⁹ Der Weg war nicht leicht, und bisweilen erwies es sich, dass Kosten und Nutzen der Initiative falsch eingeschätzt worden waren. Ehebruch konnte, noch bevor es zu einer Trennung kam, die Wegsperrung der Frau nach sich ziehen, wie Valeria Gandina im Jahre 1623 erleben musste.

16 Seidel Menchi, *processi*, wie Anm. 6, 91.

17 Lawrence Stone merkt an, dass Trennungen durch „powerful external pressures, thanks to the watchful and persistent supervision of the marriage by parents, kins, friends and neighbours“ vermieden wurden. „These groups rarely hesitated to intervene, to arbitrate, to advise and even to impose reconciliation upon any couple threatening to separate.“ Lawrence Stone, *Road to Divorce. England 1530–1987*, Oxford/New York 1990, 2.

18 Die Rekonstruktion eines sozialen Gefüges im *Ancien Régime* gestaltet sich einigermaßen schwierig, da dem Forscher fast nie das gesamte Bild des gesellschaftlichen Umfeldes eines Menschen zur Verfügung steht. Briefe und Familienurkunden scheinen mir jedoch äußerst wertvolle Behelfe, will man eine Vorstellung davon bekommen, wie und wo Informationen weitergegeben und Gefälligkeiten ausgetauscht wurden, wenigstens in einem Teil des sozialen Gefüges. Vgl. die Einleitung in Benedetta Borello, *Trame sovrapposte. La socialità aristocratica e le reti di relazioni femminili a Roma (XVII–XVIII secolo)*, Napoli, erscheint demnächst. Eine ähnliche Fragestellung findet sich in Alberto Mario Banti, *Terra e denaro. Una borghesia padana dell'Ottocento*, Venezia 1989. In Ermangelung von Tagebüchern oder Briefen hat der Autor die Verzeichnisse eines Leitungsgremiums zu Rate gezogen.

19 So verhielt es sich zum Beispiel im Streitfall zwischen Andrea Lotti und Maria Falcini, 1773. Vgl. Lombardi, *L'odio capitale*, wie Anm. 6, 338–347.

Der Ehebruch werde prinzipiell als gerechte Ursache für eine Trennung „non tamen ad tempus, sed de sui natura perpetua“ angesehen, schrieb Cristoforo Cosci im 18. Jahrhundert in seinem Traktat, in denen er sich auf hinlänglich gefestigte Positionen aus vorangegangenen Jahrhunderten stützte.²⁰ Das Vergehen des Ehebruchs vereinigte in sich die sogenannte „multa crimina“: Gemeint sind damit die „fornicatio racione illegitimi coitus“, ein schwerer Affront gegen den Ehemann und die ehelichen Kinder, wenn ein Fehltritt der Frau eine Schwangerschaft nach sich zog; das „sacrilgium racione sacramentum“, also der Bruch des am Hochzeitstag vor dem Altar geleisteten Treueschwurs; Mord, weil ehebrecherisches Verhalten die Seele des anderen tödlich verletzen konnte; Diebstahl, weil ja mit der Verehelichung ein „erunt duo in caro una“ besiegelt wurde – wie Jesus selbst sagte – und weil, wie im Brief an die Korinther nachzulesen ist, Mann und Frau mit ihrer Verbindung jeweils „sui corporis potestatem“ verlieren; und schließlich die Schande für die ganze Familie. Der Tatbestand findet sich sowohl im bürgerlichen wie im kanonischen Recht, wobei der Kanoniker als „iudex privativus“ galt. Es war auch das kanonische Recht, das teils „ex officio“, teils „ex dispositione“ diskret die Beweise erhob²¹ und die Frau, den Mann oder auch beide ermahnte, ihren Lebenswandel zu überdenken. Wo diese Ermahnung scheiterte, wurden die Schuldigen bestraft; Ehebrecherinnen mussten eingesperrt werden und verloren die Verfügungsgewalt über ihre Güter. Mit der ganzen Strenge des Gesetzes verfolgte man auch die Konkubinen, was in letzter Konsequenz bis zur Ausweisung ins Exil reichte.²² Ludovico Beja, ein Theologe des ausgehenden 16. Jahrhunderts, notierte am Rande der Beschlüsse der 24. Sitzung des „Tridentinischen Konzils“: „Wenn von Ehebruch die Rede ist, so ist die Meinung zu berücksichtigen, wonach ‚maius nocentum infert adulterium ab uxore perpetratum, quam a viro: ut quod in uxore, prorsus tollit prolis certitudinem‘ ... Denn da die ‚stabilitas‘ des ehelichen Bundes als Grundlage und Quelle der Stabilität der ganzen Gemeinschaft betrachtet wird, kommt dem Bruch dieses Bundes eine Bedeutung zu, die weit über jeden häuslichen Zwist hinaus geht.“²³ Mit dem Nachweis des Ehebruchs wurde die Ehe – obgleich das eheliche Band aufrecht blieb – wirkungslos.²⁴ Dies war das einzige Mittel, das

20 Vgl. Cristoforo Cosci, *De separatione tori coniugalis*, Romae, ex. typ. Canetti, 1779, 290.

21 Cosci findet dafür die Begründung: „in obsequio Mariti cu ea agere debet in secreto, ac omisse scriptione hominis eiusdem in actis, ne Marito, vel consanguineis ipsam occidendi praebeat occasio, quam si monita non obediatur, non esse propter periculum Matrimonij periendam“, in: ders., *separatione*, wie Anm. 20, 294.

22 Vgl. Cosci, *separatione*, wie Anm. 20, 290–293.

23 Lucia Ferrante, „Malmarritate“ tra assistenza e punizione (Bologna sec. XVI–XVII), in: Paolo Prodi, *Forme e soggetti dell'intervento assistenziale in una città di antico regime*, Bologna 1986, 70–109, 94. In Italien wurde bis vor relativ kurzer Zeit unterschieden, ob der Ehebruch von der Frau oder vom Mann begangen wurde. Vgl. u.a. den Fall einer sizilianischen Ehefrau, gegen die 1974 eine schuldhaftige Trennung mit Aberkennung des Unterhalts ausgesprochen wurde, weil sie mit einem Nachbarn eine Affäre gehabt hatte „und sich dabei so verhielt, dass die schändliche Tat allgemein bekannt wurde“, zit. nach Marzio Barbagli, *Provando e riprovando. Matrimonio, famiglia e divorzio in Italia e in altri paesi occidentali*, Bologna 1988, 117–120.

24 Vgl. in diesem Zusammenhang ein Urteil der „Rota“ aus dem Jahr 1698, in dem eine polnische Ehefrau Recht erhielt, die nach dem Ehebruch des Mannes die Trennung verlangte. In dieser Causa „Cracoviensis matrimonii super separatione thori“, die vor dem Richter Priolo abgehandelt wurde, wurde angeführt,

den Frauen von ehebrecherischen Männern zu Gebote stand, doch mussten sich die Ehefrauen, besonders in adeligen Kreisen, nicht selten mit den Konkubinen und unehe-lichen Kindern ihres Gemahls arrangieren. Eine auf frischer Tat erappte Ehebrecherin wusste also, dass sie eine Strafe zu erwarten hatte. Nachdem Ehebruch in den meisten Fällen als ein Mittel zur Erreichung einer Trennung eingesetzt wurde, waren nach Meinung mancher Rechtsgelehrter die Überlegungen zur Art der angedrohten Strafe rein theoretischer Natur.²⁵ Dies ändert jedoch nichts daran. Aber auch für jene Frauen, die, ohne ihren Mann betrogen zu haben, ihre Ansprüche vor einem Kirchengenicht durchsetzen wollten, war die Sache nicht einfach. Die Prozesse gingen nicht immer nach Wunsch der Klägerinnen aus, wie es Petronilla Paolini gleich zweimal passierte. Trotz alledem aber nahmen die Frauen das Risiko auf sich. Für sie war die Entfernung von Heim und Herd ein möglicher und realistischer Weg, für den auch ein Aufenthalt in einem Kloster (der für Adelige unter Umständen gar nicht so unangenehm ausfallen mochte) einkalkuliert wurde;²⁶ viel abschreckender waren dagegen die Vorstellungen der Umstände, wenn es um einen – und sei es auch nur kurzen – Aufenthalt in Verwahrungshäusern ging.²⁷ Die Unterbringung der Betroffenen in einem Kloster oder im Hause einer „onesta matrona“, einer ehrenwerten Frauensperson, wurde im Falle von „schwerer Feindschaft mit dem Gatten“ durch die Schwäche der Frau gerechtfertigt. „Auf Grund ihres Geschlechts eher in Gefahr, unterdrückt zu werden“ war es dennoch undenkbar, eine Frau „ganz ihrer Freiheit“ zu überlassen. Es war aber nicht leicht, eine ehrenwerte Quartierfrau zu finden, da sowohl diese als auch das „Opfer“ über jeden sittlichen Verdacht erhaben sein mussten. Daher wurde meist das Kloster oder die Verwahrungsanstalt vorgezogen, auch weil hier „die Frau, sich also eingeschlossen sehend ... und nicht im Genusse jener Freiheit, die sie unter diesem Vorwand erhoffte, gerne bereit ist, zum Ehemann zurückzukehren & von solchen Streitigkeiten abzulassen, die ja allzuoft aus allerley unredlichen Gründen angezettelt werden“, schreibt ein namhafter römischer Jurist des 17. Jahrhunderts.²⁸

Eine Auswertung der Archive verschiedener italienischer Städte zeigt eindeutig, dass es zumeist die Frau war, die eine Trennung anstrebte,²⁹ und dies im vollen Bewusstsein

dass „Pro separatione thori sufficiens causa est adulterium“, in: *Sacrae romanae Rotae decisiones nuperrimae nunc primum collectae, Argumentiis, summariis et accuratissimis indicibus instructae*, Romae MDCCLV, Tomus V, 326.

25 Dies entspricht zumindest der Meinung von Giovanni Battista De Luca in seinem „Il dottor volgare“, wie Anm. 2, Buch XV, Kap. V.

26 Über das Leben der Adelsfrauen in den Klöstern und die Aufnahme der „unglücklich Verheirateten“ durch die Schwestern vgl. Elisa Novi Chiavaria, *Monache e gentildonne. Un labile confine. Poteri politici e identità religiose nei monasteri napoletani secoli XVI–XVII*, Milano 2001.

27 Zu den römischen Verwahrungsanstalten des 19. Jahrhunderts und ihrer sozialen Rolle in der Stadt vgl. Angela Groppi, *Una gestione collettiva di equilibri emozionali e materiali. La reclusione delle donne nella Roma dell'Ottocento*, in: Lucia Ferrante u.a. Hg., *Ragnatele di rapporti. Patronage e reti di relazione nella storia delle donne*, Torino 1988, 130–147. Dies., *I conservatori della virtù. Donne recluse nella Roma dei Papi*, Roma-Bari 1994.

28 de Luca, dottor, wie Anm. 2, Buch XIV, Kap. VIII, 91.

29 Ich führe hier als Beispiel folgende Arbeiten an: für Venedig: Joane M. Ferraro, *The Power to Decide: Battered Wives in Early Modern Venice*, in: *Renaissance Quarterly*, 48 (1995), 492–512; für Siena: Oscar di Simplicio, *Peccato, penitenza perdono. Siena 1575–1800. La formazione della coscienza nell'Italia mo-*

der Risiken und des unsicheren Ausgangs eines solchen juristischen Unternehmens. Die Einleitung einer Klage konnte auch nur ein Mittel sein, um eine außergerichtliche Lösung zu erlangen, die keinem der beiden Partner allzu sehr schaden würde.³⁰ Eine Analyse der Beziehungsgeflechte zwischen Frauen kann daher Aufschluss über Zeitpunkt und die plausibleren, auslösenden Motive eines Rechtsstreits geben, dies kann jedoch meines Erachtens nicht den ganzen Umfang des Phänomens erklären. Cristoforo Cosci sieht in einem berühmten Traktat aus dem 18. Jahrhundert die Gründe für Ehebruch im Leichtsinne der Frauen und in der schlechten Behandlung, der sie ausgesetzt waren.³¹ Ob nun echte Gewalt im Spiel war oder nicht und ob es dabei um das Vermögen, die Kleidung oder die Treue ging; die erlittenen „Misshandlungen“ trieben die Frauen dazu, „ihre Ehe neu zu verhandeln“, die eheliche Beziehung auf der Basis eines Idealkontrakts neu zu definieren, der zumindest einige ihrer Erwartungen erfüllen sollte.

Die Prozessakten, doch auch die Briefe von Angehörigen und sonstiger, nur in den Archiven der Adelshäuser zu findende private Schriften, die Bezug auf die Flucht der Frauen aus dem ehelichen Haushalt oder auf die unternommenen Schlichtungsversuche nehmen, zeigen, dass ein Konflikt zwischen Eheleuten im Regelfall einer vorgezeichneten Bahn folgte. Für den vorliegenden Aufsatz verwende ich insbesondere die Gerichtsakten der „Sacra Rota Romana“.³² Diese vatikanische Instanz fungierte im Wesentlichen als Berufungsgericht, das die in erster Instanz vor dem Gericht des Kardinal-Vikars verhandelten Ehesachen prüfte. Die Berufungsverfahren stellten die einzige Möglichkeit dar, den Fragenkomplex der Trennung im *Ancien Régime* wissenschaftlich aufzuarbeiten, da sämtliche Unterlagen des Vikarsgerichts zu Rom aus der Zeit vor dem 19. Jahrhundert verloren gegangen sind.³³ Es war Praxis bei der „Rota“, dass alle Prozessunterlagen bis zur Urteilsverkündung „ad instantiam partis“ erstellt werden mussten. Der Spruch kam durch Abstimmung der vier Auditoren zu Stande, die zusammen mit dem Vorbringenden, der allerdings kein Stimmrecht besaß, eines der drei Kollegien der „Rota“ bildeten. Ein Urteil konnte dreimal angefochten werden, wobei jeweils ein anderes Kollegium angerufen wurde.³⁴ Drei Tage vor der Klageeinbringung ließen die Parteien von ihren Anwälten oder Bevollmächtigten die so genannten „Positiones“, „Vorbringungen“ oder Schriftsätze, die

derna, Milano 1994, 324f; für Turin: Sandra Cavallo, Fidanamenti e divorzi in antico regime: la diocesi di Torino, in: *Miscellanea storica ligure*, 9 (1977), 5–50.

30 Vgl. Ottavia Niccoli, *Rinuncia, pace, perdono. Rituali di pacificazione della prima età moderna*, in: *Studi storici*, 40 (1999), 219–253; zur Inanspruchnahme außergerichtlicher Formen vgl. Benôit Garnot Hg., *L'infrajudiciaire du Moyen Age à l'époque contemporaine*, Dijon 1996. Besonders in Rom wurde der außergerichtliche Weg – zumal in den gehobenen Schichten – relativ häufig begangen, ermutigt durch die Präsenz der Kurie und die engen Verbindungen zwischen dieser und der Aristokratie, wie Irene Fosi, *Da un tribunale all'altro: il divorzio tra Benedetta Pinelli e Girolamo Grimaldi, principe di Gerace (1609–1653)*, in: Seidel Menchi/Quaglioni, *nemici*, wie Anm. 6, 417–452, hervorhebt.

31 Vgl. Cosci, *separazione*, wie Anm. 20.

32 Zur Tätigkeit der „Rota“ im Italien der Neuzeit vgl. Mario Sbriccoli u. Antonella Bettoni Hg., *Grandi tribunali e rote nell'Italia di Antico regime*, Milano 1993.

33 Eine weitere, bisher kaum erforschte Quelle, sind die Aufzeichnungen des Gerichtshofes der Heiligen Konzilskongregation, dazu Fosi, *tribunale*, wie Anm. 30.

34 Vgl. Giovanni Battista de Luca, *Theatrum veritatis et iustitiae*, Roma 1669–1673, Buch XV, Teil II.

an die betreffenden Auditores verteilt wurden, schreiben. Diese Schriftsätze dienten der Darstellung des Sachverhalts und enthielten üblicherweise Auszüge aus dem erstinstanzlichen Urteil nebst den bereits gehörten und etwaigen neuen, eigens für die Berufung gesammelten, Zeugenaussagen. Die Entscheidungen der Berufungsrichter, die begründet sein mussten, stellen eine besonders interessante Quelle dar, um die Dynamik der Fälle und die Auslegungspraxis der „Sacra Rota“ zu verstehen.

Die Sichtung der Akten in den von Valeria Gandina beziehungsweise Petronilla Paolini angestregten Prozessen hat gezeigt, dass der Streit in beiden Fällen um zwei miteinander verflochtene Schlüsselaspekte ging, nämlich Unterhaltszahlungen und Ehre. Die Gewährung des Unterhalts im weitesten Sinn, nämlich sowohl die Sicherung der Grundbedürfnisse als auch Kultur- und Luxusgüter, die der Aufrechterhaltung eines Status galten, definierte die Rollen innerhalb der Familie und wirkte identitätsstiftend.³⁵ Ein guter Hausvater musste angemessenen Unterhalt garantieren können. Bei den weniger Vermögenden mussten zumindest noch Wohnung und die Deckung der Lebensbedürfnisse, die im Verhältnis zur Mitgift der Ehefrau angesetzt wurden, gewährleistet sein.³⁶ Für den Adel waren es Paläste, Kleider, Schmuck und sonstige Ausstattung im Einklang mit einer Lebensführung, die vor allem „Bequemlichkeit“ und „Dekor“ als erste und wichtigste Form des Konsums umfasste, die gegeben sein mussten.³⁷

Das zweite große Thema im Zusammenhang mit einer möglichen Trennung war die Ehre. Dieser Ehrbegriff basierte auf der Grundlage der Reputation, die sich Männer und Frauen in jenem Umfeld erworben hatten, in dem sie lebten und wirkten, und diese Ehre wirkte auf die Reputation zurück.³⁸ Für die Frauen war Ehre häufig gleichbedeutend mit Züchtigkeit; für die Männer baute sie auf andere Werte auf, konnte jedoch in Frage gestellt werden, wenn Zweifel nach ausreichendem Schutz der Züchtigkeit auftauchten.³⁹ Unter dem Adel war die Ehre, die eng mit dem Ansehen der Familie verknüpft war, ein

35 Zu einer Definition des Unterhalts im *Ancien Régime* gehört auch der Begriff der Armut, der jedoch nie als absolute Verarmung zu sehen ist, sondern vielmehr als Kontrast zum Reichtum an sozialen Beziehungen. Vgl. Giovanni Ricci, *Povertà, vergogna, superbia. I declassati tra Medioevo e Età moderna*, Bologna 1996 und Angela Groppi, *Il diritto del sangue. Le responsabilità familiari nei confronti delle vecchie e nuove generazioni (Roma, secoli XVIII–XIX)*, in: *Quaderni Storici*, 92 (1996), 305–334.

36 Zum Recht der Frauen auf Unterhalt auch ohne Einbringung einer Mitgift vgl. Angiolina Arru, *Un credito senza capitale: il diritto delle mogli al mantenimento (Roma sec. XIX)*, in: dies. u.a. Hg., *Proprietarie. Avere, non avere, ereditare, industriarsi*, Napoli 2001, 189–209; dies., „Donare non è perdere.“ *I vantaggi della reciprocità a Roma tra Settecento e Ottocento*, in: *Quaderni storici*, 98 (1998), 361–382.

37 Vgl. Daniela Frigo, *Il padre di famiglia. Governo della casa e governo civile nella tradizione dell' „Economica“ tra Cinque e Seicento*, Roma 1985, 158.

38 Vgl. hierzu die Anmerkungen von Domenico Rizzo über die Interventionen der Rechtsinstitutionen des 19. Jahrhunderts in Bezug auf das Sexualverhalten. Ders., *L'impossibile privato. Fama e pubblico scandalo in età liberale*, in: *Quaderni storici*, Veröffentlichung steht bevor.

39 Über die Verteidigung der weiblichen Ehre in Italien in der Neuzeit vgl. Sandra Cavallo, *Assistenza femminile e tutela dell'onore nella Torino del XVIII secolo*, in: *Annali della Fondazione Luigi Einaudi*, 14 (1980), 127–155; Lucia Ferrante, *L'onore ritrovato. Donne nella Casa del Soccorso di S. Paolo a Bologna (secc. XVI–XVII)*, in: *Quaderni storici*, 53 (1983), 499–527; Giovanna Fiume Hg., *L'onore nelle società mediterranee*, Palermo 1989.

Wert, den Männer und Frauen gleichermaßen lebten und den sie gemeinsam und mit fast gleichen Mitteln verteidigten.⁴⁰ Wenn es allerdings um Frauen aus der Mittel- oder Unterschicht ging, konnte dieser Begriff der Ehre von einem anderen ergänzt und überlagert werden, der sich mehr am immateriellen Wert der Keuschheit ausrichtete. Valeria Gandina wurde von ihrem Gemahl in das Kloster „Casa Pia“ verbannt, weil sie ein „malam vitam“ geführt hatte. Als Maria Mancini aus dem Geschlecht der Colonna ihren Mann Lorenzo Onofrio verließ und zuerst nach Frankreich und dann nach Spanien floh, war sie gezwungen, hinter Klostermauern zu leben, quasi unter der Kuratel der spanischen Aristokratie, die darauf achtete, dass „no se permitan a Esta Dama acciones en lo Público que se opongán a la decencia con que debe portarse persona de su Esfera“, wie der Graf von Monterey schrieb.⁴¹

Unterhalt und Ehre waren auch fixe Bestandteile des Plädoyers in Trennungsklagen. Materielle Versorgung und Schutz der Keuschheit und des guten Namens galten als wesentliche Aufgaben eines Familienvorstands und konnten jederzeit von jenen eingefordert werden, die sich in seiner Sphäre bewegten. Die Frauen, ihre Familien und die Rechtsbeistände wussten dies nur zu gut und benützten geschickt die Handhabe, die ihnen das Recht und die Rechtspraxis boten.

Eine letzte Erörterung sei hier der Rolle der Vermittlung gewidmet, wie sie verschiedenste Personen mit unterschiedlicher Begründung im Verlauf eines Streits praktizierten. Die Intensität der Verhandlungen und Absprachen rund um das Ehepaar hing davon ab, wie dicht und wie fest das Netz der sozialen Beziehungen geknüpft war, das die beiden trug. In adeligen Kreisen wurde die „Mediation“ in vielen Fällen von den Familien gefordert und gefördert und konnte die höchsten Spitzen der Amtskirche einbeziehen. Im Streitfall, in dem sich in den 20er und 30er-Jahren des 18. Jahrhunderts Camillo Pamphili und Teresa Grillo gegenüber standen, wollte die Frau zum Beispiel nicht, dass der Fall vor der „Rota“ entschieden werde. Als Grund führte Teresa an, sie wünsche nicht, dass „häusliche Angelegenheiten öffentlich bekannt würden und so nicht nur über sie, sondern auch über ihren Mann die Schande komme“; in Wirklichkeit fürchtete sie, die Entscheidung des kirchlichen Gerichts könnte ihr Nachteile bringen. Viel besser sei es – und war es dann auch tatsächlich – den Fall an kleine, bekannte und überschaubare Kommissionen zu übergeben.⁴² Für die unteren Schichten konnte eine ähnliche Funktion von den Pfarrern übernommen werden, welche die Eheleute kannten und in der Lage waren, vorbeugend in einem Konflikt zu intervenieren.⁴³ War der Rechtsweg einmal be-

40 Ein Konflikt zur Wahrung der Familienehre berührte das Prestige aller Familienmitglieder und betraf Männer und Frauen fast in der selben Weise (wenn man vom Duell einmal absieht). Vgl. Borello, *Trame sovrapposte*, wie Anm. 18.

41 Borello, *reti*, wie Anm 7, 647.

42 Borello, *reti*, wie Anm. 7, 635f.

43 Rizzo weist für das Rom des 19. Jahrhunderts die Existenz „eines Systems [nach], in dem der äußere Einfluss auf persönliche Entscheidungen potenziell sehr stark ist, auch wenn der Pfarrer erst nach mehreren Versuchen zu Mediation und Neugestaltung der Beziehungen das Vikarsgericht anruft; ja es kommt sogar vor, dass nach einer Aktivierung der Institutionen auf anderem Wege sich der Pfarrer entschuldigen muss, warum er nicht schon früher die Initiative ergriffen hat“, zit. nach: ders., *luoghi*, wie Anm. 10, 135.

schrritten, so spielten der Pfarrer, die Nachbarn und die engsten Verwandten eine Schlüsselrolle, wenn es darum ging, den guten Ruf der verfeindeten Eheleute zu bestätigen oder zu zerstören.

Eine letzte Möglichkeit, um zu einer außergerichtlichen Lösung zu kommen, bestand im Verzicht, der entweder dem echten Wunsch der Eheleute nach Versöhnung⁴⁴ entsprang oder auch mit Gewalt abgepresst wurde, wie Valeria Gandina in ihrer Aussage vom 28. Juli 1636 behauptete.

Die Initiative

Es ist keineswegs einfach nachzuvollziehen, was die Frauen letztendlich veranlasste, den schwierigen Weg eines gerichtlichen Trennungsverfahrens zu beschreiten. Die Anwälte der Ehemänner hoben stets die Leichtfertigkeit des Weibes hervor, die Verfehlung, also den Ehebruch, wie im Fall von Valeria Gandina; oder die Launenhaftigkeit, den unverständlichen Entschluss, das Heim zu verlassen, wie bei Petronilla Paolini. Selbst wenn man die Sachverhaltsdarstellungen bei den Anwälten der Frauen durchliest (reicher an Einzelheiten, wollten sie doch die genaue Abfolge der Umstände schildern, die zum Bruch geführt hatten), ist es schwierig, die langwierige und oft dramatische Abwägung von Vor- und Nachteilen zu verstehen, die hinter einem solchen Schritt stand. Der Wille, das eigene Leben zu verändern und die Bedingungen der ehelichen Verbindung zur Diskussion zu stellen, hatte unweigerlich zur Folge, dass Haus und Kinder verlassen werden mussten. Kinder kamen, um die Wahrheit zu sagen, in den Plädoyers der Prozessanwälte nur am Rande vor. Eine Frau, die sich für die Trennung entschied, wusste bereits, dass sie damit auf die Kinder verzichten würde müssen. Adelsfrauen, die von ihren Kindern sofort nach der Niederkunft getrennt wurden und somit – selbst wenn sie im selben Palast wohnten – Mütter „in absentia“ waren, konnten die Verbindung durch einen regen Briefwechsel aufrecht erhalten, wie ihn Maria Mancini Colonna mit ihren Kindern während der Zeit ihrer Flucht führte.⁴⁵ Andere Mütter machten diese schmerzliche Erfahrung der Entfernung erst nach der juristischen Trennung. Die Tochter der Maria Falcini, für die ihre Mutter bei weltlichen und kirchlichen Instanzen so viel zur Sicherung des Unterhalts getan hatte, lebte auf Kosten der väterlichen Familie bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres bei Maria. Danach sollte sie in eine Verwahrungsanstalt kommen, wo sie der Großvater väterlicherseits, der einzige Mensch, der sich wirklich um ihr materielles Wohl kümmerte, besuchen konnte.⁴⁶

Der Entschluss, einen Trennungsprozess vor Gericht zu beginnen, stand zwar im Allgemeinen fest, wenn die Frauen über die entsprechende Unterstützung verfügten (oder

44 Vgl. Niccoli, *Rinuncia*, wie Anm. 30.

45 Zur Verbindung zwischen Maria Mancini und ihren Kindern vgl. Borello, *Trame sovrapposte*, wie Anm. 18 und Elisabetta Graziosi, *Lettere da un matrimonio fallito: Maria Mancini al marito Lorenzo Onofrio Colonna*, in: Gabriella Zari Hg., *Per lettera. La scrittura epistolare femminile tra archivio e tipografia*, Roma 1999, 535–584; zur Rolle einer adeligen Mutter in Rom vgl. Marina D'Amelia, *La presenza delle madri nell'Italia medievale e moderna*, in: dies. Hg., *Storia della maternità*, Roma-Bari 1997, 3–52.

46 Vgl. Lombardi, *L'odio capitale*, wie Anm. 6, 347f.

zu verfügen glaubten), es musste aber, gerade weil er zum Ausgangspunkt so vieler bitterer Veränderungen wurde, die Folge irgend eines einschneidenden Ereignisses sein. Im Fall von Valeria Gandina und Petronilla Paolini werde ich versuchen, diese Ereignisse zu rekonstruieren.

Am 6. April 1613 nahm Antonio Maccatello Valeria Gandina zur Frau. Ortensia Fardelli, die verwitwete Mutter von Valeria, welche die Heiratsverhandlungen geführt hatte, übergab dem Ehemann zwei Häuser „bei der Madonna di Costantinopoli“ im Wert von circa 3.000 Scudi. In einem dieser Häuser quartierte sich das frisch vermählte Paar ein, das andere wurde vermietet und warf den beiden 90 Scudi im Jahr ab. Valeria hatte des Weiteren die Summe von 100 Scudi als Zins auf ein anderes Haus in die Ehe eingebracht. Nach der Hochzeit allerdings stellte sich heraus, in welche Falle die verwitwete Mutter gegangen war, die als Wittib, zumindest in den Augen der betreibenden Partei, der Unterstützung und des weisen Rates eines Mannes ermangeln musste.⁴⁷ Antonio war in der Tat ein „simplex et privatus famulus“, der „nihil habebat in mundo“. Zu allem Unglück hatte er eine Schenke in der Nähe der ehelichen Wohnung eröffnet, wo er seine junge und „gar anmutige“ Frau arbeiten ließ. Valeria war damals gerade 14 Jahre alt. Nach den von den Anwälten der Frau bestellten Zeugen hatte Antonio zudem die Angewohnheit, „seine Ehefrau zu jenen Leuten an den Tisch zu setzen, die dortselbst speiseten, und das weiß ich, weil es mir selbst widerfahren ist“, sagte einer der Zeugen vor der „Rota“. Ein solches Verhalten war dem guten Ruf des Ehemannes nicht zuträglich. Ein anderer Zeuge nannte ihn einen „sittenlosen Menschen“ und ein Dritter meinte, in dem Versuch, eine Erklärung zu liefern, dass Antonio „bei den Nachbarn schlecht angeschrieben war, weil er seiner Frau zu viel Freiheit ließ“. Eine Osteria war in der Tat ein typisch männlicher Ort, so dass eine Frau in dieser Umgebung sofort stigmatisiert war.⁴⁸ Die Anwälte der Frau hatten denn auch keine Bedenken mit dem Argument, Antonio habe seine junge und unerfahrene Frau ins Verderben gestürzt.⁴⁹

Nachdem auf diese Weise die Täuschung, der die beiden Frauen – Valeria und ihre Mutter – erlegen waren, aufgedeckt, und die frühe Enttäuschung des Ehelebens geschildert waren, kostete es den Anwälten von Valeria wenig Mühe, zu dem für die Frau günstigen Urteilsspruch des Vikarsgericht überzuleiten. Ohne dass das Wort „Ehebruch“, dem eigentlichen Auslöser für die der Frau gewährte Trennung, thematisiert wurde, verstanden es die Anwälte geschickt, Antonio als Alleinverantwortlichen hinzustellen. Er sei ein Mann von wenig Ehre, weil unfähig, jene seiner Frau zu schützen⁵⁰, und vertrags-

47 Zur Geschicklichkeit, mit der Frauen ihre Nachteile zu nutzen wussten vgl. Simona Feci, „Sed quia ipsa est mulier“. Le risorse dell'identità giuridica femminile nella gestione dei beni a Roma in età moderna, in: *Quaderni Storici*, 98 (1998), 275–300.

48 Zu gesellschaftlichen Treffpunkten von Männern und Frauen und zu stigmatisierenden Verhaltensweisen vgl. Erving Goffmann, *Behavior in Public Places. Notes on the Social Organisation of Gatherings*, New York 1963 und ders., *Stigma: Notes on the Management of Spoiled Identity*, Englewood Cliffs 1963.

49 Vgl. „Palam et publice prostituisse“, *Archivio Segreto Vaticano, Sacra Romana Rota, Positiones*, b. 121f., 588.

50 „Die Ehre einer Frau“, bemerkt dazu Lucia Ferrante, „verhält sich direkt proportional zu der von Männern ausgeübten Kontrolle über diese Frau. Bei ansonsten gleichem Verhalten wird die Stellung der Frauen in der Hierarchie der Ehre durch die familiäre Situation bestimmt“, vgl. dies., „Malmartate“, wie Anm. 23, 106f.

brüchig, weil er sich der Mitgift und der daraus erwachsenden Erlöse bemächtigt habe, ohne seiner Familie eine anständige Lebenshaltung zu bieten.

Diese rhetorische Übung erhellt jedoch nicht, warum mehr als zehn Jahre vergehen sollten, bis Valeria, die „in aller Öffentlichkeit“ ein „malam vitam“ führte, angeklagt und wegen Ehebruch verurteilt wurde. Die „Positiones“ der Gegenseite helfen da schon eher weiter: 1623, während der päpstliche Thron nach dem Tod von Gregor XV. verwaist stand, war Antonio, der den Kardinal-Dekan nach Recanati begleitet hatte, unvermutet nach Rom zurückgekehrt und hatte Valeria nicht zu Hause angetroffen. Sie war Gast im Kloster „Pia Casa“, wohin sie sich freiwillig begeben hatte „propter adulteria ipso assente commissa“. Bei dem folgenden Prozess wurde sie zur Haft im Kerker von Tor di Nona und zur Beschlagnahme ihrer Güter verurteilt. Bald darauf, über Veranlassung der päpstlichen Visitatores, wieder enthaftet, „continuavit [Valeria] in eius mala vita et peperit plures filios“. Vielleicht, um den Unterhalt dieser Nachkommen zu sichern, oder um den Spieß umzudrehen, entschloss sich Valeria nun, vor das Vikarsgericht zu gehen, von dem sie am 6. 10. 1624 die erhoffte „separatio quoad thorum“ erhielt. Von nun an musste ihr Antonio Unterhaltszahlungen leisten. Nach den Berechnungen der Advokaten ihres Mannes verzeichnete Valeria zwischen 1632 und 1634 aus dem Titel diverser Leibrenten und „Società di uffici“ (eine Art Aktiengesellschaft zum Erwerb von richterlichen Ämtern) Mehreinnahmen von rund 134 Scudi jährlich. Antonio wollte sich mit diesen Tatsachen nicht einfach so abfinden und legte bei der „Rota“ Berufung ein, der Fall blieb jedoch bis 1634 in Schwebe. Da Valeria in der Zwischenzeit immer noch „in eius solita libera vita“ beharrte, lieferte sie Antonio einen Vorwand, um vom Vizeregenten eine Vollmacht zu erhalten, und wurde 1636 erneut in das „Monasterium Domus Piae“ gebracht.⁵¹ Doch trotz aller Anstrengungen des Ehemannes, sie mundtot zu machen, führte Valeria ihren Kampf mit großer Beharrlichkeit weiter. Die Frau hatte ein Vermögen zu verteidigen, einen Mann, der ihre Mitgift kassiert und in den Jahren zuvor wenig Bereitschaft gezeigt hatte, ausreichend für sie zu sorgen, vielleicht auch mit einer ständigen außerehelichen Affäre, kurzum lauter gute Gründe, um „ihre Ehe neu zu verhandeln“. Das Urteil des Vikarsgerichts gewährte ihr diese Möglichkeit, und in zehn Jahren Ehe hatte sie eine Strategie entwickeln können, die jetzt ihre Wirkung nicht verfehlte. Es ist auch nicht auszuschließen, dass der schlechte Ruf der Frau in ihrem Wohnviertel ein konstruierter war. Die Entdeckung des Ehebruchs hatte dazu beigetragen, dass ihre Lage öffentlich bekannt wurde.⁵² Das hatte allerdings seinen Preis: das Kloster, das Gefängnis und schließlich die Beschlagnahme der Güter. Vielleicht waren es die NachbarInnen, von der wir unterschiedliche Versionen über das traurige Los der Valeria haben, die sie dazu brachten, Zuflucht an einem Ort zu suchen, wo sie nach dem Ehebruch ihre Ehre besser wiederherstellen konnte⁵³.

51 Zur Zwangsunterbringung in Klöstern und Verwahranstalten und zu den von den Ehemännern angeführten Gründen vgl. Ferrante, „Malmaritate“, wie Anm. 23, 85–88.

52 Diese Strategie wurde zum Beispiel von einer gewissen Rosa angewandt, die sich im Dezember 1874 vom Ehemann mit Gaetano d'Orazi in flagranti erwischen ließ. Dahinter stand die Absicht der Frau, ihren Mann per Gerichtsbeschluss zur Leistung des Unterhalts zu zwingen. Dabei war es nebensächlich, dass der Preis dafür die offizielle Trennung von ihrem Mann war. Vgl. Rizzo, luoghi, wie Anm. 10, 122.

53 Wie Angela Groppi überzeugend nachweist, war die Einweisung in eine Verwahranstalt nicht immer als Strafe und Isolierung gedacht. Diese Refugien erfüllten eine wichtige Beistandsfunktion. Die NachbarInnen

Die Initiative im Fall Valerias war Ergebnis langer Überlegungen, Sammeln von Informationen und sorgfältiger Einschätzung ihrer Bündnismöglichkeiten. Wie ich schon sagte, sind die gerichtlichen Quellen mit Einzelheiten über Freundschaften und über die Beziehungen zwischen den handelnden Personen oft recht sparsam umgegangen. Dennoch zeigt uns schon eine Gegenüberstellung der beiderseitigen Zeugenaussagen das Ausmaß der Unterstützung für Valeria in ihrem „Umfeld“, also in der Nachbarschaft und vielleicht unter Freunden und Bekannten der Familie. Das Ehepaar hatte ja nach der Heirat ein von der Ehefrau bereitgestelltes Haus bezogen, und diese Wahl der gemeinsamen Wohnung trug wohl dazu bei, die Bindung der Frau an eine Umgebung zu stärken, die ihr vertraut war und die ihr späterhin Unterstützung bieten würde.⁵⁴

Für die adelige Petronilla Paolini, die im Familienpalast des Mannes lebte und keine so enge Bindung an die Pfarre oder ihr Herkunftsviertel haben konnte, kam ähnlicher Beistand von der Mutter und der Verwandtschaft. Die Unstimmigkeiten zwischen Petronilla und ihrem Gemahl Francesco Massimi hatten lange vor 1690 begonnen, als die Frau beschloss, zu ihrer Mutter ins Kloster zu ziehen. Im Gegensatz zu den Behauptungen von Francescos Anwälten, lebten die Eheleute keineswegs „*summa pace, reciproco affectu & coniugali amore ab anno 1673, contracti matrimonij usque ad annum 1690 ... cum felici prole trium filiorum*“. Es ist schwierig, den genauen Zeitpunkt festzusetzen, an dem die ersten Risse in der Verbindung auftraten, aber sicher war der Auszug Petronillas aus dem ehelichen Heim im Jahr 1690 kein Blitz aus heiterem Himmel, wie dies die Advokaten der Frau mehrfach ins Treffen führten. Nach Aussage von Anna Felice di Marte, die 5 Jahre im Dienste Petronillas stand und am 1. Juli 1694 befragt wurde, begann der Zwist zwischen dem Ehepaar schon vor ihrer Zeit als Dienerin in der Engelsburg, der Residenz ihrer Arbeitgeber. 1685 konnte Anna Felice beobachten, dass Petronilla mit ihrem Mann „weder aß noch schlief noch sonst Umgang hatte, vielmehr wohnten die beiden in getrennten Räumen ... Wenn der Herr Marquis Frau Petronilla kommen sah, zog er die Tür vor ihrer Nase zu ... Aus reiner Bosheit und um Petronilla in einen Zustand der Verzweiflung zu versetzen, ließ er – wiewohl keinerlei Anlass dazu bestand – die Jalousien und Fenster ihrer Gemächer zunageln“. Zwei andere Dienerinnen berichteten, der Ehemann habe seine Frau nicht mit dem ausgestattet, was einer Dame ihres Standes gebühre, und habe sie außerdem grundlos gezwungen, im Haus zu bleiben.

Das Leben Petronillas vor ihrem Einzug im Kloster war also nicht sehr erfreulich, und die Bitte um Betreuung seitens ihrer Mutter kam gerade im rechten Moment, oder eher, der Moment war so auffällig „richtig“, dass sich der Gedanke an einen größeren Plan aufdrängt. Die Äbtissin des „Klosters zum Heiligen Geist“, wo Petronillas Mutter sich aufhielt,

stellen ein alles andere als zweitrangiges Zwischenglied in der Kette der Solidarität dar, an deren Ende die Zuflucht in einem solchen Haus steht. Vgl. Groppi, *conservatori*, wie Anm. 27. 3f, 92. Vgl. Auch Alessandra Camerino, *Assistenza richiesta e assistenza imposta: il Conservatorio di santa Caterina della Rosa di Roma*, in: *Quaderni storici*, 82 (1993), 227–260.

- 54 Zum „social support“, den Frauen heute im Falle einer Trennung anbieten und selbst erfahren vgl. Antonella Meo, *Relazioni, reti e „social support“*, in: *Rassegna Italiana di sociologia*, 1 (1999), 129–157 sowie Barbagli, *Matrimonio*, wie Anm. 23. Frauen waren und sind noch immer „Spezialistinnen für Verwandtschaftsverhältnisse“, sie knüpfen das familiäre Netz immer aufs Neue und sie ziehen daraus auch die meisten Vorteile. Vgl. Barbagli/Saraceno, *Separarsi*, wie Anm. 6, 228.

gab 1694, als sie zusammen mit drei Nonnen von einem Notar der „Rota“ befragt wurde, an, die Gesundheit von Silvia Argoli, der Mutter, sei nicht der wahre Grund gewesen, weshalb Petronilla zu ihr geeilt war. Silvia war nämlich alles andere als krank, und als sie ihrer Tochter am Tor von Santo Spirito entgegen schritt, soll sie (offensichtlich mit lauter Stimme) gesagt haben: „Arme Tochter, wer hätte geglaubt, dass du wegen den Launen und dem schlechten Betragen deines Gemahls gezwungen sein würdest, in unser Kloster zurück zu kommen.“ „Santo Spirito“ war der Familie schon lange vertraut und für die Frauen aus dem Hause Paolini willkommener Aufenthalt. Petronilla selbst war dort erzogen worden und blieb bis zu ihrer Vermählung im Jahr 1663 dort, während Silvia sich den Konvent zum Witwensitz erkor.⁵⁵

Zur Feier der Wiedervereinigung, erzählt die Oberin weiter, habe „Silvia am selben Tag noch mit der Tochter im Garten diniert, und war die folgenden Tage gesund und frei von jedem Gebrechen“. Ehemann und Kinder hatten sich, oder wurden, von dem herzlichen Einvernehmen zwischen Petronilla und ihrer Mutter ausgeschlossen, und weder Francesco noch die drei Knaben kamen jemals in den „Santo Spirito“. Der Aufenthalt zeitigte fast sofort Wirkung. Am 21. Juni 1694 erwirkte Petronilla vom Vikarsgericht einen Bescheid, wonach Francesco ihr während ihrer Abwesenheit 50 Scudi pro Monat zahlen musste, ein Betrag, der wesentlich höher war als jener, den sie zur Zeit ihres Beisammenlebens bekommen hatte. Giacinto Colizi, der Anwalt Francescos, argwöhnte hinter diesem Schritt eine Intervention von außen.⁵⁶ Nicht einmal einen Monat nach Veröffentlichung dieses Bescheides bemühte sich Petronilla beim selben Gericht um eine Trennung wegen Misshandlung. Ein derartiges Vorbringen bedeutete eine Verlängerung des Fernbleibens von zu Hause. Denn bis zum Urteilsspruch mussten Frauen, die sich bedroht fühlten, an einem sicheren Ort untergebracht werden – in einem Kloster oder bei einer „honesta matrona“.⁵⁷ Petronillas Aufenthalt im Kloster wurde ihr übrigens durch die Besuche verschönert, die sie erhielt. In diese Zeit fallen rege Kontakte zu Alessandro Guidi, einem Poeten der „Arcadia“.⁵⁸ Der Austausch zwischen den zweien nützte dem literarischen Prestige Petronillas, die im April 1697 in die „Akademie der Arcadia“ aufgenommen wurde und in der Folge verschiedene Gedichte und Sonette schrieb und auch selbst vortrug.

Die Abweisung der Trennungsklage durch den Gerichtshof des Kardinal-Vikars konnte Petronilla aber nicht aufhalten. Wohl in der Hoffnung auf mehr Erfolg, suchte sie nun die Hilfe des Gerichts des „Auditor Camerae“ bei dem Versuch, ihre Mitgift zu retten. Der Grund sei, so die Frau, dass ihr Ehemann das von ihr eingebrachte Vermögen schlecht verwaltet habe. Die Klärung des Sachverhalts machte langwierige Untersuchungen und Nachprüfungen notwendig. Schließlich berief Petronilla auch bei der „Sacra Rota“ gegen das Urteil des Vikarsgerichts und erreichte damit immerhin eine Fortschreibung ihrer

55 Zur Bedeutung der Klöster für die Frauen vgl. Bridget Bill, A Refugee from Men: The Idea of a Protestant Nunnery, in: Past and Present, 117 (1987), 107–130.

56 „Nescio an proprio intrinseco impulsu, seu potius ab extrinseco seducta“, Archivio Segreto Vaticano, Sacra Romana Rota, Positiones b. 817.

57 Vgl. de Luca, decisiones, wie Anm. 5, 361.

58 Giovanni Mario Crescimbeni, Vite degli Arcadi Illustri, Roma 1714, Vol. III, 240.

Situation und das Recht, dem Heim ihres Mannes noch länger fernzubleiben. Wie Valeria Gandina wartete auch Petronilla zwölf Jahre und erduldet dabei ein für ihre gesellschaftliche Stellung doch hartes Leben, bis sie ihre Ehe „richten“ konnte. Nach dem Zeugnis der Diensthofen hatten die Eheleute schon 1685 „getrennt unter einem Dach“ gelebt, aber dieses Arrangement schien Petronilla nicht genug zu sein, denn sie genoss weder die Freiheiten anderer Frauen ihres Ranges noch einen ausreichenden Unterhalt. Die Bedingungen des Ehebundes zu ändern, war keine einfache Sache, doch die lange Zeit der physischen Trennung, die Ratschläge der Mutter und vielleicht auch eine „Rechtsberatung“ durch Personen ihres Bekanntenkreises bestärkten sie in dem Entschluss, die Gerichte anzurufen. Neben Alessandro Guidi traf sie wahrscheinlich andere Mitglieder der „Arcadia“, wohl auch Rechtskundige, mit denen sie ihren Fall besprechen konnte.⁵⁹ Die Dichterakademie bot für Petronilla, wie später auch für Teresa Grillo, eine Gelegenheit zum Austausch außerhalb ihrer Familie und die Möglichkeit, eine Strategie gegen diese zu entwickeln.⁶⁰ Die Regeln dieses komplizierten und riskanten Spiels, die sich aus den Reden der Anwälte und den Berichten der Zeugen erschließen, drehen sich um zwei Schlüsselthemen, die die Rollen der Ehepartner und die juristischen Konstrukte klar hervortreten lassen.

Ehre und Unterhalt: Szenen einer Ehe vor den Schranken des Gerichts

Der von den Anwälten Petronillas und Valerias präsentierte Sachverhalt zeichnet ein Bild von den beiden Ehemännern, das jenem des „pater familias“ diametral entgegengesetzt ist. Wenn auch, wie schon angedeutet, die beiden Fälle sehr verschieden waren, so war doch die Absicht der Verteidigung jeweils die selbe, nämlich Abweichungen und Verstöße gegen klare und akzeptierte Regeln aufzuzeigen.⁶¹ Die mangelnde Erfüllung der Rolle wurde an den unterschiedlichsten Fakten festgemacht, die aber alle auf die zwei Hauptaufgaben eines Ehemannes zurück verwiesen: der Schutz der weiblichen Ehre sowie, in adeligen Familien, des guten Namens, und die Bereitstellung ausreichender Mittel, um den Lebensstandard der Familienmitglieder zu sichern. Die detailreiche Widerlegung der Anklagepunkte durch die gegnerischen Rechtsanwälte beweist sehr schön, dass die Rollen und Funktionen der Eheleute, im Verkehr untereinander und nach außen, als ungeschriebene, aber deshalb nicht weniger gültige Normen angesehen wurden. Eine Trennung wurde nur aus ganz bestimmten Gründen ausgesprochen. In ihren Plädoyers

59 Es bestanden in der Tat sehr enge Kontakte zwischen der römischen Literaturakademie „Arcadia“ und der Kurie. In der Anfangsphase der Akademie, gleichzeitig die Phase ihres größten Aufschwungs, bildete die Kurie „den objektiven Pol und den realen historischen Bezugspunkt der Strategie“ der „Arcadia“. Amedeo Quondam, *L'istituzione Arcadia. Sociologia e ideologia di un'accademia*, in: *Quaderni storici*, 23 (1973), 389–483.

60 Vgl. Borello, *reti*, wie Anm. 7, 620.

61 Zum Ursprung der Aufgaben eines Familienoberhaupts und zur Rollenverteilung in der Ehe vgl. Yan Thomas, *La divisione dei sessi nel diritto romano*, in Georges Duby u. Michelle Perrot Hg., *Storia delle donne in Occidente*, 1, *L'Antichità*, Roma-Bari 1990, 103–176 und Angiolina Arru Hg., *Pater familias*, Roma 2002.

zielten die Anwälte daher auf den Nachweis (oder die Widerlegung), dass eben diese Gründe im vorliegenden Fall gegeben waren. Der ständige Bezug auf Schlüsselthemen wie Ehre und Unterhalt entsprach also durchaus einer üblichen Prozesstrategie. Die eheliche Rollenverteilung, der Begriff der Ehre, der Anspruch auf Unterhalt, all das war ur-eigener Bestandteil der Kultur jener Menschen, die sich an die Gerichte und ihre Rechtsprechung wandten; es waren Realitäten, die durch die tägliche Praxis, mehr als durch die Normen, immer wieder neu definiert und angepasst wurden. Die Dialektik, die sich um diese Themen entspann, war daher kein einstudiertes Schauspiel für die Richter, sondern wurzelte tief im gemeinsamen Empfinden des Ehemanns, der Frau und der Zeugen, die die Geschichte aufrollten.

Der Begriff des Unterhalts war vage und doch sehr klar: Er musste die Art der Lebensführung garantieren. Diese Verbindung zwischen sozialem Status und den für seine Aufrechterhaltung nötigen Mitteln war essentiell, aber nicht unflexibel. Die Aufbringung der Mittel durch das Familienoberhaupt war ein unbedingtes Muss, der Betrag konnte aber, je nach Notwendigkeit und Entwicklung der Einnahmen, erhöht oder vermindert werden. Der Vater hatte nicht nur die Pflicht zu geben, er musste auch bewahren und klug verwalten.

Im Fall von Petronilla Paolini sollte die mangelnde Pflichterfüllung des Ehemanns beweisen, dass er seine Frau „misshandelt“ hatte, und dass er sie überdies hasste. Dazu sei angemerkt, dass in der Rechtssprechung der „Rota“ „negare alimenta“ gleichbedeutend mit „necare“, töten, war.⁶² Die Aussagen der Dienerinnen von Petronilla konzentrierten sich auf drei Indizien für die Gefühllosigkeit und Pflichtvergessenheit des Ehemanns: die mangelnde Fürsorge für ihre Gesundheit, die Nachlässigkeit der Kleidung und des sonstigen „Zubehörs“, und die Beschränkung des Ausgangs. Anna Felice di Marte erzählte, dass Francesco mehrere Tage zugewartet hatte, ehe er den Arzt rief, obwohl sich der Zustand seiner Frau zusehends verschlechterte. Dies war nun wirklich schwerwiegend, und wurde auch als Beweis für den Hass zitiert, weil eine ordentliche medizinische Betreuung unverzichtbar war, um das Wohl des Partners zu gewährleisten. Andere Frauen aus dem Adel verlangten, und erhielten, eine regelmäßige ärztliche Konsultation und konnten in Heilbäder reisen, wenn sie rekonvaleszent waren.⁶³

Die Verweigerung von Kleidung oder anderen Dingen, die für einen standesgemäßen Auftritt in der Öffentlichkeit nötig waren, war ebenfalls Beweis einer schweren Vernachlässigung. Würdevolle Kleidung war Grundvoraussetzung bei jeder öffentlichen Funktion, die eine Aristokratin für ihre Familie ausübte.⁶⁴ In solchen Fällen hatte sie eine Mission zu erfüllen: Pracht und Schönheit der Stoffe waren ihre Visitenkarte und sichtbares Zeichen für das Ansehen der Familie. Aus diesem Grund bestritten die Rechtsanwälte Francescos

62 Vgl. dazu im 18. Jahrhundert, Cosci, *separazione*, wie Anm. 20, der jedoch bereits bestehende Standpunkte wiederholt.

63 Vgl. Borello, Reti, wie Anm. 7, 625.

64 Zur Möglichkeit, den rechtlichen Status über Kleidung zu definieren, und zu deren Funktion als „symbolische Schwellen, die einer Manipulation unterliegen“ vgl. Giulia Calvi, *Abito, genere, cittadinanza nella Toscana moderna (secc. XVI–XVII)*, in: *Quaderni Storici*, 110 (2002), 477–503.

auch jede kleinste Einzelheit in den Aussagen von Petronillas Dienerinnen. So sagte Anna Felice Di Marte

[Petronilla trug] sommers einen ärmlichen Kittel ... aus gewendetem Tuch, immer in Schwarz, und mehr als einmal sah ich sie mit zerrissenen Schuhen, ja, und hätte ich ihr einmal nicht einen Schuh geflickt, so hätte sie ihre Frau Mutter nicht im Spirito Santo besuchen können, was der einzige Ort war, wo sie am Feiertag hinzugehen pflegte.

Caterina Malemma fügte hinzu

[Wenn sie ausging] bat sie den b[esagten] Herrn Marchese um Kleider, dieser ließ ihr aber ausrichten, sie solle sich derer bedienen, die sie habe, sodass ihre b[esagte] Frau Mutter genötigt war, ihr ein Kleid aus lila Atlasstoff zu machen, weil sie sich schämte, die Tochter in diesem Aufzug zu sehen, und gab ihr auch einen Ring, eine Halskette, die Ohrgehänge, & eine Uhr, & den Schleier für den Kopf, und habe auch ich, Caterina, ihr bei solchen Ausgängen mehrmals meine eigenen Hauben geliehen.

Es handelte sich um sehr ernste Anschuldigungen. Besonders auf zwei Punkte stürzten sich die Rechtsanwälte Francescos, um sie anhand gewisser Ungereimtheiten zu widerlegen: die Schmach der Mutter und das Mitleid der Dienerin. Eine solche Haltung sei unverständlich, verfügte doch Petronilla über eine reich ausgestattete Garderobe, die allerdings der Ehemann unter Verschluss hielt. Tatsächlich musste Anna Felice Di Marte zugeben, dass

[sie] um zur Vigna zu fahren, ihr übliches Kleid sein ließ, das sie im Haus trug und das aus Körperstoff war, und eines aus Seide anzog... das sie aus einer Kommode nahm ... An dem Tag ... trug die Signora ein gestreiftes, kaffeefarbenes Kleid & ich selbst half ihr sich anzukleiden ...

Mir ist jedoch wohl bekannt, dass zwei, drei oder vier Kleider von Innocentia in einer Truhe aufbewahrt wurden, in einem Zimmer, wo die jungen Herren schliefen, es war jene Truhe stets versperrt und die Schlüssel dazu hatte Innocentia ... Jene Kleider waren, eines aus grünem Brokat mit Gold und Silber, ein anderes war ein Rock von fleischroter Seide mit Goldstickerei ... ein weiteres ebenfalls aus Seide, moosgrün und mit verschiedenen Blumen nach der Natur bestickt ... das letzte schien mir aus Angelina-Seide in violetter Farbe.⁶⁵

Es war ganz natürlich, dass die Frau von Francesco Massimi eine solche Kollektion von Kleidern besaß. Der Knackpunkt, den die Anwältin der Frau auch weidlich ausschlachten, war, dass ihr Mann diese Kleider weder herausrücken wollte noch ihr die gesellschaftlichen Anlässe bot, um damit zu prunken. Und noch ein Argument wurde ins Treffen geführt – Petronilla lebte derart isoliert oder noch isolierter als andere Frauen vergleichbaren Standes, was ebenso wie für Elena Erizzo im Venedig des 15. Jahrhun-

65 Archivio Segreto Vaticano, Sacra Romana Rota, Positiones b. 817, Summarium.

derts, Grund zur Klage gab.⁶⁶ Francesco sei kein guter Gemahl, da er, als Adeliger, Petronilla nicht erlaubte „secundum statum personae“ zu leben, schrieb der Kardinal-Vikar in dem Mahnbrief, den die Frau 1694 erhielt und der ihr eine Erhöhung der Unterhaltszahlungen im „Kloster zum Hl. Geist“ brachte.⁶⁷

Dieses Leben, das sie führen musste, und das so ganz anders war als das Leben ihrer Standesgenossinnen, war für Petronilla ein Anschlag auf ihre Ehre. Der Ehrbegriff selbst wurde von den Anwälten Petronillas tunlichst vermieden und an dessen Stelle geschickt der Begriff der „Schande“ gesetzt. Ehre wurde gemeinhin in Verbindung mit dem Prestige der Familienmitglieder gesehen, es war eine Ehre, die vom Mittelpunkt der Familie, dem Ehemann, ausging.⁶⁸ Wie schon erwähnt, kam es nicht selten vor, dass sich bei einer Trennung oder dem ständigen Verlassen des Heims durch die Ehefrau andere Adelige um die Tugend derselben annahmen. In unserem Fall war das Verhalten von Petronilla jedoch makellos. Nach dem Verlassen ihres Zuhauses hatte sie Zuflucht im Kloster genommen, wo ihre eigene Mutter residierte. Ihr „Ehrstatus“ war von einem habgierigen Ehemann grob verletzt worden, der sie zwang, in Abgeschiedenheit zu leben, sich in Lumpen zu kleiden, Almosen nicht nur der Mutter sondern auch der Dienerschaft anzunehmen, der weiters noch keine Aufstellung der Mitgift gemacht und wahrscheinlich – so wenigstens Petronillas Anschuldigung vor dem Gericht des „Auditor Camerae“ – einen Teil derselben für sich einbehalten hatte.

Sehr wohl um die sexuelle Ehre geht es hingegen bei den Reden der Verteidiger von Valeria Gandina und Antonio Maccatello. Aber auch hier erscheint der Begriff Ehre nicht zur Gänze von der Funktion des Ehemanns als „Breadwinner“⁶⁹ und vom Lebensstil des Ehepaars abgelöst. Denn es war Valerias aktive Beteiligung am Gastgewerbe des Mannes, die sie auf den Weg des Verderbens, der „mala vita“, brachte. Der Ehebruch war für die Anwälte der Frau die natürliche Folge der schlechten Hausstandsführung durch Antonio, seiner Unfähigkeit, seine Familie, sein Haus und die Ehre seiner Gattin zu schützen. Antonio hatte tatsächlich einige Mühe mit der ganzen Situation, oder vielleicht war die Strategie seiner Frau so wirkungsvoll, dass es einer gewaltsamen Intervention von außen bedurfte. Nach dem Urteil des Vikarsgerichts und vor der Anrufung der „Rota“, wo eine Bestätigung zu erwarten war⁷⁰, führte Valeria weiterhin ihr „loses Leben“, wenigstens aus Sicht der Anwälte Antonios. Aus diesem Grund wurde Valeria am 29. April 1636 im Kloster der „Pia Casa“ aufgenommen. Hinter dieser Einweisung verbarg sich der Widerstand Antonios, die Mitgift zurück zu erstatten sowie den Unterhalt und den „suptus litis“

66 Vgl. Chojnacki, *divorzio*, wie Anm. 12.

67 Vgl. Archivio Segreto Vaticano, Sacra Romana Rota, Positiones b. 817, Posizione di Francesco Bianchi a favore di Petronilla Paolini.

68 Zur Metapher Ehre/Ansehen als Sonne vgl. Lucia Ferrante, *Differenza sociale e differenza sessuale nelle questioni d'onore* (Bologna sec. XVII), in Fiume, *L'onore*, wie Anm. 39, 105–127. Der Begriff der „Kultur der Schande“ erweist sich als unverzichtbare Kategorie bei der Analyse des sozialen Abstiegs in der Moderne; dies gilt auch in Bezug auf die Kleider einer Adelligen. Vgl. Ricci, *povertà*, wie Anm. 35, 89–108.

69 Näheres zum Begriff des „Breadwinner“ und Studien zur Männlichkeit vgl. Simonetta Piccone Stella, *Il breadwinner tra l'analisi sociologica e gli studi sulla mascolinità* und Manuela Naldini, *I diversi modelli di male breadwinner nel welfare del XX secolo*, in Arru, *pater*, wie Anm. 61, 175–207.

70 Beim jetzigen Stand der Forschung ist es mir noch nicht gelungen, den Urteilspruch der „Rota“ ausfindig zu machen.

zu bezahlen. Der Aufenthalt in einer Verwahranstalt war dieses Mal nicht von der Frau organisiert worden und konnte unter Umständen langwierig sein, so jedenfalls die Drohung des Ehemanns, der aber gleichzeitig einen Ausweg bot. Am 29. Juli zwang er Valeria, im Austausch für ihre Freilassung eine Streitverzichtserklärung zu unterschreiben. Darin verzieh sie ihm „alle Verleumdungen und jegliche Beschuldigung, Beleidigung oder üble Nachrede“ und erklärte sich einverstanden, aus der Verwahranstalt in das Haus „einer wohlstandigen und ehrenwerten Frau von guten Sitten [umzuziehen], wo sie es zufrieden ist, getrennt von ihrem Mann zu sein“, sie erhielt nicht mehr als drei Scudi im Monat Unterhalt zugesprochen, während Antonio „frei und ohne jede Beschränkung die Mieten für die Häuser kassieren und darüber nach Gutdünken verfügen“ durfte.⁷¹ Mit dieser Zwangsmaßnahme war Valeria ihrer Freiheit, ihres Vermögens und der Möglichkeit beraubt worden, ihre Ehre wiederherzustellen.⁷² Als Ehebrecherin konnte sie sich selbst und ihren Mann vor weiterer Schande nur bewahren, indem sie in einer kleinen, unzulänglichen Wohnung hauste – und dafür gerade einmal drei Scudi pro Monat bekam. Nach anderthalb Monaten verließ Valeria die Wohnung von Felice Borgianni und Francesca Bertucci wieder, weil, wie die Hausleute selbst zugaben, nicht genügend Raum für eine dritte Person vorhanden war. Mehr denn je entschlossen, das Verfahren weiterzutreiben, erklärte die Frau vor einem Notar, dass ihr die Verzichtserklärung abgepresst worden war und dass sie die Sache vor die „Rota“, bringen wolle.⁷³ Von Ende 1636 bis zum 27. März 1648, als die Angelegenheit endlich vor dem Richter Dunozeo verhandelt wurde, führte die Frau ein ärmliches Leben, ohne finanzielle Absicherung (das heißt, der Unterhaltszahlungen beraubt, die sie im Verhältnis zu ihrer Mitgift bekommen hätte), ohne festen Wohnsitz (oder vielleicht aus allen Wohnungen vertrieben, die ihr die Mutter besorgt hatte) und gezwungen zu „betteln ... und sich von einem Tag auf den anderen ihr Brot mit ihrer Hände Arbeit zu verdienen“, wie am 12. Januar 1648 Girolamo Cecchini, der Rektor von „Santa Maria della Pietà“ und Mitglied der Pfarre „Santa Maria di Grotta Pinta“, zu der auch Valeria gehörte, bezeugte. Das Bild, das die Anwälte von dieser Frau gezeichnet hatten, war ein Meisterwerk und das genaue Gegenteil des Idealbildes, das man sich von der Gefährtin eines guten Familienvaters machen durfte. Nachdem er ihr das weggenommen habe, was sie als materiellen Anteil in die Ehe eingebracht hatte, sei der Mann nicht einmal imstande gewesen, ihre Ehre zu schützen – im Gegenteil, als Bettlerin müsse sie ein elendes Leben fristen.⁷⁴

71 Archivio Segreto Vaticano, Sacra Romana Rota Positiones b. 121, Summarium Junium. P^o Istrumentum reconciliationis et concordiae.

72 Fast ebenso verfuhr Luca Bianchi in Bologna 1610. Der Mann redete seiner Frau, die die Trennung von ihm erreicht hatte, ein, wenn sie ihm nicht verzeihen würde, so würde man sie in der Verwahranstalt des Bettelordens einsperren. Vgl. Ferrante, „Malmartate“, wie Anm. 23, 86f.

73 Vgl. Archivio Segreto Vaticano, Sacra Romana Rota Positiones b. 121, Summarium novum.

74 Vgl. dazu das Schicksal der Caterina Monari, „Vagabundin und vielleicht Prostituierte“, zit. nach Lucia Ferrante, *Il valore del corpo, ovvero la gestione economica della sessualità femminile*, in: Angela Groppi Hg., *Il lavoro delle donne*, Roma-Bari 1996, 206–228.

Eine Ehe neu verhandeln

Es scheint nicht sehr glaubwürdig, dass Valeria Gandina mit einer Mitgift von 3.000 Scudi und mit einem eigenen Rechtsanwalt, der ihre Sache vor der „Rota“ vertreten sollte, betreten gehen musste, so wie es auch unwahrscheinlich ist, dass Petronilla Paolini, Ehefrau des Francesco Massimi, krank und bettlägrig, mit zerrissenen Schuhen, sich selbst überlassen wurde und sich zudem noch von einer Dienstmagd ein Häubchen borgen musste. Doch dieses allzu düstere Bild, das die Rechtsanwälte der beiden Frauen vor dem Kollegium der „Rota“ ausbreiteten, gehörte zum Spiel und bewies die Entschlossenheit, mit der sowohl Valeria als auch Petronilla vorgingen, um ihre eheliche Situation umzudrehen. Alle beide beschritten den Prozessweg und ergriffen andere ihnen zu Gebote stehende Rechtsmittel, um ihre Rolle neu zu definieren.⁷⁵

Dieses ausgeklügelte Spiel um Ehre und Unterhalt hatte einen Zweck: die Veränderung der eigenen Ehe. Doch obwohl die Akteurinnen dieser Verfahren eine Trennung anstrebten, waren sie einer Vermittlung nicht abhold und zogen auch sorgsam die Möglichkeit des Verzichts und des Kompromisses in Betracht. Die Flucht von zu Hause, um den Ehemann zu Zugeständnissen zu zwingen, war durchaus eine denkmögliche Lösung. Olimpia Aldobrandini zum Beispiel setzte bei der Ehre und dem Ansehen der Pamphilj an, nicht weil sie eine Trennung, sondern weil sie ein höheres Nadelgeld anstrebte. Die Dringlichkeit, das Prestige der Familie des Mannes wiederherzustellen – die von der Frau der Knausrigkeit bezichtigt wurde – beschleunigte und intensiverte die Bemühungen um eine Vermittlung, an denen sich schließlich sogar der Papst selbst beteiligte! Als die Sache ausgestanden war und die Ehefrau wieder unter das gemeinsame Dach heimkehrte, freute sich Costanza Pamphilj Ludovisi, die Schwester des Mannes, dass nun „alle üblen Reden ein Ende haben“.⁷⁶

Der Skandal eines Ehebruchs konnte Auslöser für eine Frage sein, die ihre Antwort letzten Endes doch nicht vor den Gerichten fand. Adele Taggi, die eine Schenke in Rom betrieb und jahrelang schon vom Ehemann, Giuseppe, getrennt lebte, wurde – wie ihr neuer Lebensgefährte – von Giuseppe mit der Drohung erpresst, er würde ihren Ehebruch anzeigen. 1888 unterschrieben die beiden Ex-Eheleute einen Vertrag: Giuseppe sagte zu, Adele nicht länger zu belästigen, diese wiederum sollte ihm 3.800 Lire für den Unterhalt überlassen. Es handelte sich um einen der zahlreichen „formlosen Privatverträge, die sich einerseits auf die Existenz von Normen stützten, andererseits aber gerade in der Absicht geschlossen wurden, deren Anwendung zu verhindern“.⁷⁷ Dieses Dokument reichte jedoch nicht aus, um Adele vor den Übergriffen des Mannes und vor weiteren Geldforderungen zu schützen. So reichte sie 1890 offiziell die Trennung ein.

Nicht alle diese außergerichtlichen Einigungen kamen übrigens auf der Basis der Gleichheit zu Stande. Der Streitverzicht, den Valeria Gandina 1636 zugunsten ihres Ehe-

75 Zur Rolle des Rechtsstreits in früheren Gesellschaften und zur Rolle des Prozesses bei der Neufestlegung der Identität der Subjekte vgl. Thomas Kuehn, *Inheritance and Identity in Early Renaissance Florence*. The Estate of Paliano di Falco, in: William J. Connell Hg., *Society and Individual in Renaissance Florence*, Berkeley u.a. 2002, 137–154.

76 Borello, *reti*, wie Anm. 7, 627.

77 Rizzo, *luoghi*, wie Anm. 10, 137.

mannes abgeben musste, brachte der (ehebrecherischen) Frau nur Nachteile. Sie hatte einige Fehler begangen, aber ihr Verzicht ebnete mitnichten den Weg zur Mediation; im Gegenteil, er machte den Gerichtsprozess zum einzig möglichen Ausweg.⁷⁸ Die in früher Moderne weit verbreitete Praxis des außergerichtlichen Verfahrens war in einem unsicheren und sehr weitläufigen juristischen Terrain angesiedelt, in der Grauzone zwischen dem Gesetzkodex und den praktischen Regeln des Zusammenlebens.⁷⁹ Verzicht und Versöhnung, vor allem aber die sie besiegelnden Rituale waren von einer stark religiösen Aura umgeben.⁸⁰ Valeria Gandina war gezwungen, Antonio Maccatello an den Händen zu nehmen und ihn zu küssen, um ihren Willen zur Wiedervereinigung zu bezeugen. Dennoch, wie scharfsichtig angemerkt wurde, war „der Friede nicht bloß eine innere Einstellung. Er konkretisierte sich auch äußerlich und hatte strafrechtliches Gewicht, konnte er doch einem Bluttäter die Verbannung ersparen“⁸¹ – und anderen, wie Antonio Maccatello, einen lästigen Eheprozess.

Eine Vermittlung wurde im allgemeinen von den Vertretern der Kirche übernommen. Die Pfarrer kannten für gewöhnlich die Eheleute sehr gut und waren auch das überzeugendste Sprachrohr. Auch wenn sich die Richter der „Rota“ oder die Bischöfe an den Episkopalgerichten außer Stande sahen, eine „*separatio quoad thorum*“ anzuerkennen, so konnten sie doch andere Wege vorschlagen, wie das Zusammenleben des Paares künftig zu gestalten wäre.

Giovanni Battista De Luca, Kardinal und bedeutender Rechtsgelehrter des 17. und 18. Jahrhunderts, Autor wichtiger Abhandlungen zur Jurisprudenz, sowie eben Richter der „Rota“, amtierte dortselbst, als es um die Trennung zwischen Petronilla Paolini und Francesco Massimi ging. In seinem Kommentar zum Beschluss der „Rota“ erklärte De Luca – nach einer ausführlichen Darlegung, warum Petronilla keinen Misshandlungen seitens Francesco ausgesetzt war und nach einer Begründung, warum die Trennungsklage abzuweisen sei – dass die beiden auch nicht mehr zusammenkommen konnten. Bei noch offenem Prozessausgang vor der „Rota“ kam es zu anderen Streitigkeiten über das Vermögen der Frau, und im Fall eines Zusammenlebens hätte „*vir forsan saeviret in uxorem secum litigantem, vel violenter induceret eam ad desistendum a lite*“.⁸² Im Falle der Petronilla gab also diese Notiz am Rande des Urteilspruches den Ausschlag, dass sie ihre Ehe nach ihren Wünschen umgestalten konnte.

Später fand die Frau in der Dichterakademie „Arcadia“ einen zusätzlichen Resonanzboden für ihre Geschichte. Nach dem Rückschlag in der juristischen Arena wurde ihr Plan,

78 Nach dem derzeitigen Stand meiner Forschungen konnte ich trotz der systematischen Erfassung der Dokumente des Tribunals der „Rota“ den Ausgang von Valerias Prozess nicht finden. Das Fehlen des Urteils kann auf einen Verzicht ihrerseits schließen lassen, diesen Fall weiter zu verfolgen. Damit endet die Klage für die Frau vielleicht, wie auch schon im Jahr 1636, damit, dass sie mit dem Ehemann einen außergerichtlichen Vergleich finden musste.

79 Diese Anmerkung findet sich in Antonio M. Hespanha, *La gracia del derecho. Economía de la cultura en la edad moderna*, Madrid 1993.

80 Vgl. Niccoli, *Rinuncia*, wie Anm. 30, 252f. und Massimo Vallerani, *Pace e processo nel sistema giudiziario del comune di Perugia*, in: *Quaderni Storici*, 101 (1999), 315–354.

81 Adriano Prosperi, *I tribunali della coscienza. Inquisitori, confessori, missionari*, Torino 1996, 646.

82 de Luca, *decisiones*, wie Anm. 5, 360.

zu beweisen, dass das Betragen ihres Mannes von Hass und von dem Willen diktiert war, sie zu „misshandeln“, nicht etwa fallengelassen, er änderte nur die Form. Jetzt besang sie in Versen den grimmigen alten Kerkermeister der Engelsburg.⁸³

Nicht alle in Trennung lebenden Frauen hatten solche Möglichkeiten oder so wirksame und sichtbare Ausdrucksformen, um ihre Argumente durchzusetzen. Viele jedoch zentrierten ihre Strategie um den Ruf, der ihrer Ehe vorseilte, und zählten dabei auf die guten Ratschläge ebenso wie auf die tätige Hilfe ihres sozialen Milieus. Dieses soziale Gefüge konnte darüber hinaus, durch Bemühungen um eine Schlichtung, zum Abbau der Spannungen beitragen.

Wollte also eine Frau „ihre Ehe neu verhandeln“, so musste sie selbst den Veränderungsprozess initiieren. Frauen setzten dabei – wie aus etlichen Untersuchungen, die in verschiedenen italienischen Städten durchgeführt wurden⁸⁴, hervorgeht – häufiger als Männer einen Prozess oder das Gericht als Mittel ein, um die Angelegenheit in Gang zu bringen. Wie ich hier versucht habe darzustellen, konnte sich die Verbindung zwischen Mann und Frau mit den verschiedenen Phasen des Familienlebens wandeln. Gestützt auf ihre sozialen Bindungen und nach einer sorgfältigen Prüfung der möglichen Vor- und Nachteile (wobei wiederum das soziale Netz sehr oft Anregungen lieferte), wagten diese Frauen den Gang zu Gericht. Der entscheidende Anstoß zu einem Gerichtsverfahren kam manchmal aus einem bedrohlichen oder bedeutsamen Szenario: die Gefährdung des Vermögens, die Zukunftssicherung für die Nachkommen, eine außereheliche Beziehung. Dann wurde vielleicht Gegendruck ausgeübt, von der Familie, von den Nachbarn oder von der Kirche, die in einer solchen Krisensituation dem Ehepaar ihre Vermittlung anboten.

Auf den vorangegangenen Seiten habe ich die Geschichte von Valeria und von Petronilla erzählt und sie mit anderen, ähnlichen Schicksalen verglichen, die sich in Rom oder anderen Städten Italiens abspielten, Jahrhunderte vor oder nach dem Auftreten dieser beiden vor dem Tribunal der „Sacra Rota“. Trotz allem hatten Elena Erizzo im Jahr 1462 oder Adele Taggi im Jahr 1890 Entscheidendes mit Valeria Gandina und Petronilla Paolini gemein: die Art und Weise, wie sie ihre Interessen in einem Gerichtsprozess vertraten. Sie beriefen sich auf die selben „Ideale“, Ehre und angemessener Unterhalt, und wussten sehr genau Bescheid um die Mittel und Wege, wie sie ihre Vermögensansprüche wahren konnten. Bei allen Gemeinsamkeiten zeigen sich aber in diesem langen Zeitraum einige Unterschiede.

Tatsächlich änderte sich die Empfänglichkeit der Ehepartner für die von den Gerichten in Aussicht gestellten oder auf außergerichtlichem Wege erzielten Lösungen, mit dem sozialen Abstand zwischen den beiden⁸⁵, mit den Normen, die den Zugang zu geschützten Häusern regelten, und mit der Verfügungsgewalt der Frauen über das Eigentum. Und

83 In ihren Reimen beschrieb Petronilla in Form eines „Melodrams“ ihre Zeit in der Engelsburg. „In diesem engen Kerker scholl mein Singen,/ wie einer Nachtigall betrübtes Lied, um Sorg' und Kummer zu Gehör zu bringen“ – © Xaver Remsing 2003. Vgl. Walter Binni, *Il Settecento letterario*, in: Emilio Cecchi u. Nefalino Sapegno Hg., *Storia della letteratura italiana*, 6: *Il Settecento*, Milano 1968, 362–460, 385.

84 Vgl. Seidel Menchi/Quaglioni, *nemici*, wie Anm. 6.

85 Daniela Lombardi für Florenz, Oscar Di Simplicio für Siena und Chiara La Rocca für Livorno, zeigen zum Beispiel Unterschiede in der Praxis der Trennung im 17. und im 18. Jahrhundert auf. Vgl. Lombardi, *L'o-*

gegenüber der Kontinuität in den Erwartungen an den Lauf der Justiz⁸⁶ zeigen sich in diesem langen Zeitraum einige unvermeidliche Bruchlinien, die den sozialen Umwälzungen und dem Wandel der Institutionen entsprechen. Nur eine umfassendere Analyse der Trennungsverfahren zwischen *Ancien Régime* und liberalem Zeitalter (eine solche Untersuchung hat gerade erst begonnen) wird die tiefere Bedeutung dieser Gemeinsamkeiten und Abweichungen voll und ganz erhellen können.

Beim aktuellen Stand der Forschung scheint die Konstante in all den Jahrhunderten eben genau die Notwendigkeit zu sein, die Verbindung „neu zu verhandeln“, die Rollen neu zu definieren und sie den mit den einzelnen Lebensphasen jeweils veränderten Beziehungen zwischen Mann und Frau anzupassen. Wo gerichtliche oder auch private Quellen Licht auf diese Wirklichkeit werfen, lassen sich Bedürfnisse und Spannungen innerhalb der Familien besser verstehen, lässt sich aber auch der Versuch wagen, das dichte Geflecht aus jurisdischer Beratung und affektiver Unterstützung zu rekonstruieren, in das die Eheleute eingebunden waren.

Aus dem Italienischen von Xaver Remsing

dio capitale, wie Anm. 6; di Simplicio, peccato, wie Anm. 29, 325; Chiara la Rocca, „Essendo impraticabile il seguitar a vivere insieme ...“ Separarsi a Livorno nel '700, in: *Bollettino storico pisano*, LXIX (2000), 45–70.

86 Vgl. die Eingangsbemerkungen im Aufsatz von Renata Ago, *giustizia*, wie Anm. 14.